



Swisscanto
Flex Sammelstiftung

Reglement zur Liquidation auf Stiftungsebene und zur Teil- oder Gesamtliquidation auf Stufe Vorsorgewerk

Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken

Inhaltsverzeichnis

A.	Zweck des Inhalt	4
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 2	Aufbau der Stiftung	4
B.	Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“	5
Art. 3	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	5
Art. 4	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	5
Art. 5	Auflösung einer Anschlussvereinbarung	6
Art. 6	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	6
Art. 7	Meldepflicht des Arbeitgebers	6
Art. 8	Verfahren bei einer Teilliquidation	6
Art. 9	Stichtag der Teilliquidation	6
Art. 10	Ermittlung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages	7
Art. 11	Kollektive Austritte	7
Art. 12	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven	7
Art. 13	Verteilungsplan der freien Mittel	8
Art. 14	Übertragung der freien Mittel	8
Art. 15	Anrechnung eines Fehlbetrages	8
C.	Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich „Flex individuell“	9
Art. 16	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	9
Art. 17	Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft	9
Art. 18	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	10
Art. 19	Meldepflicht des Arbeitgebers	10
Art. 20	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	10
Art. 21	Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation	10
Art. 22	Ermittlung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages	10
Art. 23	Kollektive Austritte	11
Art. 24	Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven	11
Art. 25	Verteilungsplan der freien Mittel	11
Art. 26	Übertragung der freien Mittel	11
Art. 27	Anrechnung eines Fehlbetrages	11

D.	Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes „Flex Rentner“	13
Art. 28	Voraussetzungen für eine Teilliquidation	13
Art. 29	Auflösung einer Anschlussvereinbarung im Bereich „Flex kollektiv“ oder „Flex individuell“	13
Art. 30	Voraussetzung für die Gesamtliquidation	13
Art. 31	Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes	13
Art. 32	Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation	13
Art. 33	Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages	14
Art. 34	Aufteilung der Vorsorgemittel	14
Art. 35	Übertragung der Vorsorgemittel	14
Art. 36	Anrechnung eines Fehlbetrages	14
E.	Verfahren bei Liquidation der Stiftung	15
Art. 37	Voraussetzungen für eine Liquidation der Stiftung	15
Art. 38	Verfahren bei Liquidation (der Stiftung)	15
F.	Information und Vollzug	16
Art. 39	Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation	16
Art. 40	Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner	16
Art. 41	Vollzug	16
Art. 42	Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers	17
Art. 43	Kostenbeteiligung	17
Art. 44	Kontrolle	17
Art. 45	Genehmigung und Inkrafttreten	17

A. Zweck und Inhalt

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gestützt auf die Art. 53b bis d BVG, Art. 27g bis h BVV2 sowie Art. 23 FZG und das allgemeine Rahmenreglement der Swisscanto Flex Sammelstiftung der Kantonalbanken (nachstehend Stiftung genannt) erlässt der Stiftungsrat vorliegendes Reglement.

² Das Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren bei Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“, der einzelnen Vorsorgewerke im Bereich „Flex individuell“, des Vorsorgewerks Rentner sowie für eine Liquidation der Stiftung.

Art. 2 Aufbau der Stiftung

¹ Der Aufbau der Stiftung ist im Organisationsreglement beschrieben.

B. Teil- oder Gesamtliquidation der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“

Art. 3 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- ¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“ sind gegeben, wenn
- die Belegschaft eines oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist und den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen oder den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals zu Folge hat.
 - Unternehmen eines oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber restrukturiert werden und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen oder den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt.
 - Anschlussvereinbarungen mit der Stiftung aufgelöst werden und ein erheblicher Teil der versicherten Personen aus dem Bereich „Flex kollektiv“ ausscheiden oder den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals bewirkt. Für allfällige Rentenbezüger aus diesen Anschlussvereinbarungen sind Art. 28 bis 36 massgebend.

Art. 4 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- ¹ Eine Verminderung der Belegschaft aus der Summe aller angeschlossenen Unternehmen gemäss Art. 3 lit. a im Bereich „Flex kollektiv“ gilt als erheblich, sofern sich der Bestand dadurch um mindestens 5% der versicherten Personen oder sich das Vorsorgekapital Aktive Versicherte um mindestens 5% während eines Kalenderjahres reduziert.
- ² Die Restrukturierungen von Unternehmen eines oder mehrerer angeschlossener Arbeitgeber gemäss Art. 3 lit. b im Bereich „Flex kollektiv“ gelten als erheblich, sofern dadurch mindestens 5% der versicherten Personen oder mindestens 5% des Vorsorgekapitals Aktive Versicherte während eines Kalenderjahres ausscheiden.
- ³ Zum von der Teilliquidation betroffenen Abgangsbestand gehören stets nur jene Personen, die bei der Ermittlung der Schwellenwerte in die Zählung einbezogen wurden. Andere Personen, die im selben Zeitraum aus dem Bereich „Flex kollektiv“ austreten, werden als Freizügigkeitsfälle behandelt. Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt.
- ⁴ Als Basis für die Bestimmung des Tatbestands der Teilliquidation gelten jeweils die Werte per 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 5 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

- ¹ Die Auflösung einer oder mehrerer Anschlussvereinbarungen gemäss Art. 3 lit. c gelten als erheblich, wenn dadurch mindestens 2% der versicherten Personen austreten oder mindestens 2% des Vorsorgekapitals übertragen wird. Es werden nur die Anschlussvereinbarungen berücksichtigt, die mindestens zwei Jahre in Kraft waren.
- ² Als Basis für die Bestimmung des Tatbestands der Teilliquidation gelten jeweils die Werte per 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 6 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

- ¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“ ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen aufgelöst werden.

Art. 7 Meldepflicht des Arbeitgebers

- ¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich, spätestens im Zeitpunkt der Information seiner Arbeitnehmer, zu melden. Insbesondere sind die Gründe und die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen. Scheiden Arbeitnehmer sukzessive aus dem Personal- und Versichertenbestand aus, ist der Arbeitgeber verpflichtet, eine qualifizierte prospektive Aussage über die Dauer der Massnahme und den anzahlmässigen Umfang der damit verbundenen (unfreiwilligen) Austritte zu machen.

Art. 8 Verfahren bei einer Teilliquidation

- ¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Teilliquidation liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Geschäftsstelle der Stiftung.
- ² Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 9 Stichtag der Teilliquidation

- ¹ Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung des Unternehmens oder dem Unternehmen am nächsten liegt.
- ² Bei einer Teilliquidation infolge Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt der Bilanzstichtag nach Auflösung der Anschlussvereinbarung als Stichtag. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerks ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.
- ³ Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 10 Ermittlung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages

- ¹ Für die Bestimmung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a. der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte, revidierte Jahresabschluss
 - b. die im Jahresabschluss für die Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“ ausgewiesenen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel bzw. ausgewiesene Unterdeckung.
- ² Der Anteil an den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln wird pro Vorsorgewerk ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Vorsorgewerks massgebende Deckungsgrad entspricht der Veränderung des Deckungsgrades per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 ermittelt.
- ³ Sollte die Teilliquidation besondere Auswirkungen auf die Struktur der Vorsorgewerke im Bereich „Flex kollektiv“ oder der Stiftung haben, können für die verbleibenden Versicherten und Rentenbezüger zusätzliche Rückstellungen gebildet werden (Fortbestandsinteresse).
- ⁴ Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.
- ⁵ Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des angeschlossenen Unternehmens aufgeteilt.

Art. 11 Kollektive Austritte

- ¹ Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. mindestens 5 Personen in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.

Art. 12 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven

- ¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.
- ² Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.
- ³ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen.
- ⁴ Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.
- ⁵ Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die austretende Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 13 Verteilungsplan der freien Mittel

- ¹ Betragen die freien Mittel der versicherten Personen durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.
- ² Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen versicherten Personen erfolgt proportional zu deren Sparkapital (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 14 Übertragung der freien Mittel

- ¹ Die den austretenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.
- ² Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 15 Anrechnung eines Fehlbetrages

- ¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 10 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen (Sparkapital) aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- ² Die auf die austretenden versicherten Personen (Sparkapital) entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- ³ Der auf die verbleibenden versicherten Personen (Sparkapital) entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung im Vorsorgewerk.

C. Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich „Flex individuell“

Art. 16 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

- ¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerkes im Bereich „Flex individuell“ sind gegeben, wenn
- a) die Belegschaft des angeschlossenen Arbeitgebers eine erhebliche Verminderung erfährt, welche die Folge eines wirtschaftlich begründeten Personalabbaus ist oder den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen oder den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes zu Folge hat.
 - b) das Unternehmen des angeschlossenen Arbeitgebers restrukturiert wird und diese Massnahmen den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der versicherten Personen oder den Abgang eines erheblichen Teils des Sparkapitals des Vorsorgewerkes bewirkt.
 - c) die Anschlussvereinbarung mit der Stiftung aufgelöst wird und die versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden. Für allfällige Rentenbezüger aus dieser Anschlussvereinbarung sind Art. 28 bis 36 massgebend.
- ² Besteht bei einem Vorsorgewerk eine erhebliche Unterdeckung, sind die Voraussetzungen für eine Teilliquidation gegeben, wenn der unfreiwillige Austritt einer einzelnen Person 10% oder mehr des Sparkapitals des Vorsorgewerks beansprucht.

Art. 17 Erhebliche Verminderung bzw. Restrukturierung der Belegschaft

- ¹ Eine Verminderung der Belegschaft eines Arbeitgebers gemäss Art. 16 lit. a und b gilt als erheblich, wenn sie – abhängig von der Anzahl der versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung – in folgendem Umfang erfolgt:
- bei weniger als 10 versicherten Personen:
Mindestens 3 unfreiwillige Austritte oder 30% des Sparkapitals
 - bei 11 bis 30 versicherten Personen:
Mindestens 4 unfreiwillige Austritte oder 25% des Sparkapitals
 - bei 31 bis 50 versicherten Personen:
Mindestens 5 unfreiwillige Austritte oder 20% des Sparkapitals
 - bei über 50 versicherten Personen:
Mindestens 10% unfreiwillige Austritte oder 10% des Sparkapitals.
- ² Als Beginn des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als erste infolge eines unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, welche als letzte unfreiwillig aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.
- ³ Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt wird. Als unfreiwillig gilt ein Austritt aber auch dann, wenn die versicherte Person nach Kenntnisnahme des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung innerhalb von sechs Monaten selbst kündigt.

⁴ Als Basis für die Bestimmung des Tatbestands der Teilliquidation gelten jeweils die Werte per 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 18 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird.

² Auf die Durchführung eines Gesamtliquidationsverfahrens bei Auflösung der Anschlussvereinbarung wird verzichtet, wenn das Vorsorgewerk den Vorsorgeträger vollständig wechselt.

Art. 19 Meldepflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teil- oder Gesamtliquidation führen kann, unverzüglich zu melden. Insbesondere sind die Zusammenhänge des Abbaus, die betroffenen Mitarbeitenden, das Ende ihrer Arbeitsverhältnisse und der Grund der Kündigung aufzuführen.

Art. 20 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Teil- oder Gesamtliquidation liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Vorsorgekommission und der Geschäftsstelle der Stiftung.

² Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 21 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

¹ Als Stichtag der Teilliquidation infolge Verminderung der Belegschaft oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, der dem Beginn des Personalabbaus bzw. der Reststrukturierung des Unternehmens am nächsten liegt.

² Bei Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt als Stichtag das Datum, an welchem die Anschlussvereinbarung aufgelöst wird. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat auf Wunsch der Vorsorgekommission des ausscheidenden Vorsorgewerkes ein anderes Datum als Stichtag bestimmen.

³ Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 22 Ermittlung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages

¹ Für die Bestimmung der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserven bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:

- a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
- b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk ausgewiesenen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel.

² Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

³ Besteht am Stichtag eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, so wird sie aufgelöst und im Verhältnis der Vorsorgekapitalien am Stichtag auf die versicherten Personen und Rentner des Unternehmens aufgeteilt.

Art. 23 Kollektive Austritte

¹ Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d.h. mindestens 5 Personen in eine Vorsorgeeinrichtung desselben neuen Arbeitgebers über, handelt es sich bei diesen Personen um einen kollektiven Austritt.

Art. 24 Kollektiver Anspruch auf technische Rückstellungen und auf Wertschwankungsreserven

¹ Bei einem kollektiven Austritt besteht ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen und auf die Wertschwankungsreserve.

² Der Anspruch auf technische Rückstellungen entspricht der Summe der individuell berechneten technischen Rückstellungen.

³ Der Anspruch auf Wertschwankungsreserve entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Sparkapital der versicherten Personen.

⁴ Bei der Berechnung des Anteils an den technischen Rückstellungen und an der Wertschwankungsreserve wird berücksichtigt, in welchem Masse der Abgangsbestand zur Bildung beigetragen hat.

⁵ Der kollektive Anspruch auf Rückstellungen und Schwankungsreserven besteht nicht, falls die Teilliquidation durch die austretende Gruppe, die kollektiv austritt, verursacht wurde.

Art. 25 Verteilungsplan der freien Mittel

¹ Betragen die freien Mittel der im Vorsorgewerk versicherten Personen durchschnittlich weniger als CHF 1'000 pro Kopf, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel. Andernfalls gelangt der folgende Verteilungsplan zur Anwendung.

² Die individuelle Aufteilung der freien Mittel auf die einzelnen versicherten Personen erfolgt proportional zu deren Sparkapital (per Stichtag der Teilliquidation oder per vorherigem Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

Art. 26 Übertragung der freien Mittel

¹ Die den austretenden versicherten Personen zustehenden freien Mittel werden grundsätzlich individuell mitgegeben. Treten die versicherten Personen als Gruppe in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt), so erfolgt die Übertragung kollektiv.

² Die auf die verbleibenden versicherten Personen entfallenden freien Mittel bleiben ohne individuelle Zuteilung bei den versicherten Personen des Vorsorgewerks.

Art. 27 Anrechnung eines Fehlbetrages

¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 22 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden versicherten Personen aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Sparkapital (per Stichtag oder per vorheriges Austrittsdatum). Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitsleistungen, Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.

- ² Die auf die austretenden versicherten Personen entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Freizügigkeitsleistung individuell in Abzug gebracht. Das Altersguthaben nach Art. 15 BVG ist in jedem Fall garantiert.
- ³ Der auf die verbleibenden versicherten Personen entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne individuelle Zuweisung in der Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks zurück.

D. Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes „Flex Rentner“

Art. 28 Voraussetzungen für eine Teilliquidation

¹ Die Voraussetzungen für die Teilliquidation des Vorsorgewerkes „Flex Rentner“ sind gegeben, wenn Anschlussvereinbarungen mit der Stiftung (Bereich „Flex kollektiv“ oder Bereich „Flex individuell“) ganz aufgelöst werden und dadurch ein erheblicher Teil der Rentenbezüger infolge Vertragsauflösung aus dem Vorsorgewerk Rentner ausscheiden oder dadurch ein erheblicher Teil des Vorsorgekapitals Rentner übertragen wird.

Art. 29 Auflösung einer Anschlussvereinbarung im Bereich „Flex kollektiv“ oder „Flex individuell“

¹ Die Auflösungen von Anschlussvereinbarungen gelten als erheblich, wenn dadurch mindestens 1% der Rentenbezüger austreten oder wenn dadurch mindestens 1% des Vorsorgekapitals Rentner übertragen wird.

² Als Basis für die Bestimmung des Tatbestands der Teilliquidation gelten jeweils die Werte per 31. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres.

Art. 30 Voraussetzung für die Gesamtliquidation

¹ Die Voraussetzung für die Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes ist erfüllt, wenn alle Anschlussvereinbarungen in den Bereichen „Flex kollektiv“ und „Flex individuell“ vollständig aufgelöst werden.

Art. 31 Verfahren bei Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes

¹ Die Feststellung und die Durchführung der Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerkes liegt beim Stiftungsrat in Absprache mit der Geschäftsstelle der Stiftung.

² Der Arbeitgeber und die Vorsorgekommission sind verpflichtet, der Stiftung auf deren Verlangen sämtliche zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigten Angaben zur Verfügung zu stellen.

Art. 32 Stichtag der Teilliquidation bzw. Gesamtliquidation

¹ Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation infolge Auflösung einer oder aller Anschlussvereinbarungen gilt der Bilanzstichtag nach Auflösung der Anschlussvereinbarung als Stichtag der Teilliquidation. In begründeten Fällen kann der Stiftungsrat ein anderes Datum als Stichtag wählen.

² Der Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages (Unterdeckung).

Art. 33 Ermittlung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages

- ¹ Für die Bestimmung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages sind folgende Grundlagen massgebend:
 - a) der jeweils nach Swiss GAAP FER 26 erstellte revidierte Jahresabschluss
 - b) die im Jahresabschluss für das Vorsorgewerk „Flex Rentner“ ausgewiesenen technischen Rückstellungen, Wertschwankungsreserven und freien Mittel.
- ² Der Anteil an den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln wird pro Anschluss ermittelt aufgrund der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit. Der für die Berechnungen des einzelnen Anschlusses massgebende Deckungsgrad entspricht der Veränderung des Deckungsgrades per Ende der Vertragsdauer im Verhältnis zum Deckungsgrad per Vertragsbeginn. Der Deckungsgrad wird gemäss Art. 44 BVV2 ermittelt.
- ³ Bei wesentlichen Änderungen von mindestens 10% der Aktiven oder Passiven zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel sind die freien Mittel bzw. der Fehlbetrag entsprechend anzupassen.

Art. 34 Aufteilung der Vorsorgemittel

- ¹ Die Aufteilung der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserven und der freien Mittel auf die Rentner (austretende und verbleibende Rentenbezüger) erfolgt proportional zu deren Deckungskapital am Stichtag unter Berücksichtigung der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit gemäss Art. 33 Abs. 2.

Art. 35 Übertragung der Vorsorgemittel

- ¹ Der den austretenden Rentenbezügern zustehende Anteil an den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln wird grundsätzlich kollektiv mitgegeben.
- ² Der auf die verbleibenden Rentner entfallende Anteil an den technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve und den freien Mitteln bleibt ohne Zuteilung im Vorsorgewerk.

Art. 36 Anrechnung eines Fehlbetrages

- ¹ Ergibt die Berechnung nach Art. 33 einen Fehlbetrag, so wird dieser auf die austretenden und verbleibenden aufgeteilt. Die individuelle Aufteilung des Fehlbetrages auf die betroffenen Personen erfolgt proportional zum Deckungskapital Rentner (per Stichtag) unter Berücksichtigung der Veränderung des Deckungsgrades während der Anschlusszeit.
- ² Die auf die austretenden Rentenbezüger entfallenden Anteile am Fehlbetrag werden bei deren Deckungskapital in Abzug gebracht.
- ³ Der auf die verbleibenden Rentner entfallende Anteil am Fehlbetrag bleibt ohne Zuteilung im Vorsorgewerk.

E. Verfahren bei Liquidation der Stiftung

Art. 37 Voraussetzungen für eine Liquidation der Stiftung

¹ Die Voraussetzungen für eine Liquidation der Stiftung sind gegeben, wenn alle Vorsorgewerke aufgelöst werden.

Art. 38 Verfahren bei Liquidation (der Stiftung)

¹ Die Feststellung und die Durchführung einer Liquidation der Stiftung liegt beim Stiftungsrat. Das Verfahren für eine Liquidation der Stiftung richtet sich im Wesentlichen nach demjenigen für eine Teilliquidation. Es kommen die Bestimmungen der einzelnen Gruppen gemäss Buchstabe B, C und D zur Anwendung.

² Vorsorgemittel auf Stufe Stiftung werden wie folgt verwendet:

- Deckung der Kosten für die Liquidation
- Verteilung der Mittel auf die Vorsorgewerke entsprechend der Höhe des Vorsorgekapitals.

F. Information und Vollzug

Art. 39 Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation

¹ Die wesentlichen Tatsachen, wie der Sachverhalt der Teil- oder Gesamtliquidation, die Höhe der technischen Rückstellungen, der Wertschwankungsreserve, der freien Mittel bzw. des Fehlbetrages, der Kreis der betroffenen Versicherten und der Verteilungsplan werden in Form eines Beschlusses des Stiftungsrates schriftlich festgehalten.

Art. 40 Information der aktiv versicherten Personen und der Rentner

¹ Wird eine Liquidation der Stiftung oder eine Teilliquidation oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes durchgeführt, informiert die Stiftung via Vorsorgekommission alle betroffenen Personen über den Sachverhalt, den Kreis der betroffenen Versicherten, die Höhe der technischen Rückstellungen, der freien Mittel, der Wertschwankungsreserve oder des Fehlbetrages, den individuellen Anteil und den Verteilungsplan.

² Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss des Stiftungsrates, unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes, schriftlich Einsprache zu erheben. Die betroffenen Personen haben ebenfalls das Recht, innerhalb der gleichen Frist, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

³ Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den Personen, die eine Einsprache erhoben haben, eine zusätzliche Frist von 20 Tagen um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.

⁴ Gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident des Bundesverwaltungsgerichts diese von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers. Im Übrigen gilt Art. 74 BVG.

Art. 41 Vollzug

¹ Der Verteilungsplan ist rechtskräftig geworden und kann vollzogen werden, wenn

- keine Einsprachen erhoben wurden oder
- alle Einsprachen einvernehmlich erledigt werden konnten bzw. keine der betroffenen Personen innert der angesetzten Frist an die Aufsichtsbehörde gelangt ist oder
- die Voraussetzungen, das Verfahren und der Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde rechtskräftig entschieden wurde (Rechtskraftbescheinigung).

Der Stiftungsrat orientiert die Aufsichtsbehörde nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme über eingegangene Einsprachen und – gegebenenfalls – über deren Erledigung.

Gehen keine Einsprachen ein oder können diese einvernehmlich erledigt werden, vollzieht der Stiftungsrat den Verteilplan unter der Voraussetzung, dass eine schriftliche Bestätigung der Aufsichtsbehörde vorliegt, wonach innert Frist auch bei ihr keine Beschwerden eingegangen sind.

- ² Wurde im Falle eines Fehlbetrages die ungekürzte oder ungenügend gekürzte Freizügigkeitsleistung übertragen, so muss die versicherte Person den zu viel überwiesenen Betrag zurückerstatten.

Art. 42 Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

- ¹ Hat der Arbeitgeber bis zur Teil- oder Gesamtliquidation seines Vorsorgewerkes nicht alle geschuldeten Beiträge bezahlt und wurde der Konkurs oder ein ähnliches Verfahren über ihn eröffnet, so wird die ausstehende Beitragsforderung vorerst provisorisch durch eine entsprechende Wertberichtigung auf null abgeschrieben. Kann der abgeschriebene Betrag nachträglich doch noch ganz oder teilweise durch eine Zahlung des Arbeitgebers oder des Sicherheitsfonds eingebracht werden, so werden die Ansprüche der betroffenen versicherten Personen unter Berücksichtigung des höheren verfügbaren Vermögens neu berechnet und unter Anrechnung der bereits übertragenen Mittel zusätzlich erbracht.

Art. 43 Kostenbeteiligung

- ¹ Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerkes oder der Stiftung sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden werden Kostenbeiträge in Rechnung gestellt. Die Kosten werden nach dem effektiven Zeitaufwand ermittelt.
- ² Durch diese Bestimmungen nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften sinngemäss erledigt.

Art. 44 Kontrolle

- ¹ Die Revisionsstelle prüft den korrekten Vollzug dieses Reglements und hält das Ergebnis in ihrem jährlichen Bericht an den Stiftungsrat schriftlich fest.

Art. 45 Genehmigung und Inkrafttreten

- ¹ Das Reglement zur Teil- oder Gesamtliquidation kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Reglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor.
- ² Dieses Reglement tritt per 1. November 2020 mit der rechtskräftigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zürich, 22. Oktober 2020

Swisscanto Flex Sammelstiftung
der Kantonalbanken

Der Stiftungsrat